

Statuten der G3E Genossenschaft Erneuerbare Energien Einsiedeln

Fassung vom 22. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

- I. Name, Sitz, Dauer und Zweck der Genossenschaft
- II. Mitgliedschaft
- III. Genossenschaftskapital
- IV. Haftung
- V. Verzinsung des Genossenschaftskapitals
- VI. Entschädigung der Organe
- VII. Abfindung ausscheidender Mitglieder
- VIII. Rechnungswesen
- IX. Organisation
- X. Vorschriften über die Geschäftsführung
- XI. Schlussbestimmungen

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck der Genossenschaft

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

¹ Unter dem Namen «G3E Genossenschaft Erneuerbare Energien Einsiedeln» besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

² Sitz und Gerichtsstand befinden sich in Einsiedeln.

Art. 2 Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt in gemeinschaftlicher Selbsthilfe in erster Linie die Gewinnung, Speicherung, Verteilung und den Absatz namentlich von Elektrizität und Wärme aus erneuerbaren Quellen wie Sonnenstrahlung, Erdwärme, Wasser, Windkraft, Holz, Abfallstoffe sowie Abwärme usw. Durch die feste Verbindung von Energiesparen und Energieerzeugung soll in den einzelnen Projekten der sparsamen und rationellen Energienutzung ein grosses Gewicht beigemessen werden. Damit sollen konkrete Lösungen und Beiträge in Richtung der 2000-Watt-Gesellschaft sowie der möglichst CO₂-freien Energieumwandlung geleistet werden. Die Genossenschaft will ihre Mitglieder sowie weitere interessierte Kreise hinsichtlich der sinnvollen Nutzung erneuerbarer Energien sensibilisieren und informieren sowie andere alternative Energie-Erzeugungsanlagen fördern.

² Die Genossenschaft kann alle kommerziellen und nichtkommerziellen Tätigkeiten ausüben, welche dem Gesellschaftszweck dienen. Namentlich kann sie

- a. die erforderlichen Bauten und Anlagen für Produktion, Rückgewinnung, Speicherung sowie die Verteilung von Energie erstellen;
- b. Mitgliedern wie auch Dritten Beratungs- und andere im Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängende Dienstleistungen anbieten;
- c. sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen, ähnlichen oder ergänzenden Zielsetzungen beteiligen bzw. deren Mitgliedschaft erwerben;
- d. Kampagnen, Initiativen, Vorstösse usw. lancieren, sich an solchen beteiligen oder ganz allgemein Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

³ Die Genossenschaft achtet insbesondere

- a. beim Bau, Unterhalt und Sanierung ihrer Bauten und Anlagen auf alle Aspekte der Nachhaltigkeit. Neben der Wirtschaftlichkeit und dem allgemeinen gesellschaftlichen Nutzen ist dies insbesondere auch die Berücksichtigung möglicher Energiesparpotentiale sowie die Verwendung wieder verwertbarer Materialien;
- b. auf eine möglichst lokale oder regionale Produktion, Verteilung sowie Nutzung;
- c. auf einen energieeffizienten Einsatz;
- d. die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik.

⁴ Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell unabhängig

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Eintritt

¹ Mitglied kann jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person oder öffentlich-rechtliche Körperschaft werden, die sich gemäss Art. 7 der Statuten am Genossenschaftskapital beteiligt.

² Die Aufnahme in die Genossenschaft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs und eines Beschlusses des Vorstands. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern. Zum Beitritt bedarf es der Übernahme mindestens eines Mitgliedschaftsanteils gemäss Art. 7 der Statuten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der gezeichneten Anteile.

Art. 4 Erlöschen

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

² Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen von Art. 11 der Statuten.

³ Der Austritt muss unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand angezeigt werden.

Art. 5 Nachfolge

Erlischt eine Mitgliedschaft im Sinne von Art. 4, so können die Rechtsnachfolger in die genossenschaftlichen Rechte und Pflichten eintreten, sofern dies vom Vorstand nicht aus triftigen Gründen abgelehnt wird.

Art. 6 Ausschluss

¹ Ein Mitglied, das grob gegen die Interessen der Genossenschaft verstösst, kann nach vorgängiger schriftlicher Androhung, durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

² Dem/der Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach dem Empfang der Mitteilung das Recht zu, eine Beschwerde an die nächste Generalversammlung zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung auf die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte.

III. Genossenschaftskapital

Art. 7 Anteile

¹ Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Anteile. Die Anteile müssen in vollem Umfang einbezahlt werden.

² Der Mitgliedschaftsanteil beträgt CHF 5'000 und ist Voraussetzung für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte.

³ Die Nennwerte der Anteile betragen CHF 1'000, CHF 2'000 sowie CHF 5'000. Für die Anteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält jedoch jährlich eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung, zusammen mit einem allfälligen Zinsausweis.

⁴ Die Übertragung von Anteilen auf andere Personen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstands.

IV. Haftung

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

V. Verzinsung des Genossenschaftskapitals**Art. 9 Verzinsung**

¹ Die Generalversammlung legt die Verzinsung des Genossenschaftskapitals fest. Dabei sind die Vermögenslage und der Geschäftsgang zu berücksichtigen:

- a. Vorab sind 5% des Reingewinns den gesetzlichen Reserven zuzuweisen, bis dieser 20% des Genossenschaftskapitals erreicht (Art. 860 Abs. 1 OR);
- b. Vom Reingewinn dürfen nicht mehr als 50% zur Verzinsung des Anteilscheinkapitals verwendet werden.
- c. Der Rest fällt dem Gewinnvortragskonto zu.

² Die Verzinsung der Anteile austretender Mitglieder erfolgt pro rata temporis. Bei Austritten im laufenden Geschäftsjahr kann der Vorstand den von der Generalversammlung für das Vorjahr beschlossenen Zinssatz zur Anwendung bringen, sofern es die Vermögenslage und der Geschäftsgang erlauben.

VI. Entschädigung der Organe**Art. 10 Entschädigung der Organe**

¹ Die Mitglieder der Organe (siehe Art. 13 Ziff. 2 und 3) der Genossenschaft erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Spesen.

² Der Vorstand erlässt Vorgaben für die Bemessung der Vorstandsentschädigung. Er orientiert sich dabei an einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die Vorgaben für die Bemessung der Vorstandsentschädigung sind der GV vorzulegen. Die Entschädigungen der Organe sind in der Erfolgsrechnung auszuweisen.

VII. Abfindung ausscheidender Mitglieder**Art. 11 Kapitalauszahlung**

¹ Ausscheidende Mitglieder haben Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile.

² Die Rückzahlung erfolgt unter Ausschluss der Reserven zum Bilanzwert des Austrittsjahres, höchstens aber zum Nennwert, sofern nicht Verluste zu decken sind

³ Der auszahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft fällig. Wenn es die Finanzlage der Genossenschaft erfordert, kann der Vorstand die Rückzahlung auf maximal drei Jahre nach dem Ausscheiden hinausschieben.

⁴ Sofern es die Vermögenslage und der Geschäftsgang erlauben, kann der Vorstand die vorzeitige Rückzahlung gestatten.

VIII. Rechnungswesen**Art. 12 Rechnungswesen**

¹ Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder Erstellungskosten in der Bilanz aufgeführt werden. Leistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind offen auszuweisen. Zu beachten sind die

massgebenden öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Vorschriften. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

² Der Geschäftsbericht umfasst:

- Jahresbericht;
- Bilanz;
- Erfolgsrechnung;
- Anhang;
- Bericht der Revisionsstelle oder Empfehlung der internen Kontrollstelle.

³ Der Geschäftsbericht wird den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung zugestellt.

IX. Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle oder interne Kontrollstelle.

1. Generalversammlung

Art. 14 Kompetenzen

¹ In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a. die Festlegung und Abänderung der Statuten;
- b. die Wahl und die Abberufung des Vorstands, des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisionsstelle bzw. der internen Kontrollstelle;
- c. die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- d. die Abnahme der Bilanz und Erfolgsrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrags;
- e. die Entlastung des Vorstands;
- f. die Erledigung von Beschwerden gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstands;
- g. die Beschlussfassung über Auflösung, Fusion und Beteiligungen der Genossenschaft;
- h. die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns gemäss Art. 9 der Statuten;
- i. die Festlegung der Höhe der von den Mitgliedern zu zeichnenden Genossenschaftsanteile gemäss Art. 7 der Statuten;
- j. die Beschlussfassung über die Ausgabe neuer Anteilscheine nach Art. 7 der Statuten;
- k. die Genehmigung von Reglementen oder ähnlichem;

- I. die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr rechtsgültig unterbreitet werden.

² Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens einen Monat vorher eingereicht werden. Solche Anträge sind zu traktandieren. Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

Art. 15 Einberufung der Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand innerhalb 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

² Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch den Vorstand, auf Antrag der Revisionsstelle/Kontrollstelle oder wenn mindestens 10 Prozent der Genossenschafter/innen, bei weniger als 30 Mitgliedern mindestens 3, dies verlangen, erfolgen (Art. 881, Abs. 2 OR). Ein solches Begehren muss den Verhandlungsgegenstand nennen und begründen und von 10 Prozent der Genossenschafter/innen handschriftlich unterzeichnet sein. Die Einberufung hat innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

³ Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 20 Tage vor der Versammlung und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Bei Anträgen auf Änderung der Statuten sind die vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

Art. 16 Leitung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstands geleitet. Tritt diese Person in den Ausstand, so wählt die Versammlung eine/n Tagesvorsitzende/n.

Art. 17 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Es kann sich durch eine handlungsfähige, mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Person oder durch ein Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

² Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstands und über die Erledigung von Beschwerden gegen Ausschlüssen haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 18 Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende durch Stichentscheid.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll erstellt.

³ Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Mitglieder notwendig. Art. 889 Abs. 1 OR bleibt vorbehalten.

⁴ Die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb höchstens vier Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung beschliessen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

2. Vorstand

Art. 19 Wahl

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftlern/innen bestehen.

² Aus den Vorstandsmitgliedern wählt die Generalversammlung eine Präsidentin/einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Nicht wählbar ist, wer in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis oder regelmässig in geschäftlicher Beziehung zur Genossenschaft steht.

⁴ Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 20 Kompetenzen und Pflichten

¹ Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Dem Vorstand stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:

- a. Einberufung der Generalversammlung und Festsetzung der Traktandenliste;
- b. Aufstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages zuhanden der Generalversammlung;
- c. Prüfung aller übrigen Vorlagen an die Generalversammlung;
- d. Besorgung der Kassa, Buchführung;
- e. Führung des Genossenschaftsverzeichnisses;
- f. Vergebung von Bauarbeiten nach Massgabe der von der Generalversammlung bewilligten Kredite;
- g. Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftlern;
- h. Wahl von Kommissionen;
- i. Wahl eines eventuellen Geschäftsführers und Umschreibung seiner Befugnisse.

² Der Vorstand kann besondere Kommissionen einsetzen. Nach Bedarf kann er auch Genossenschaftler/innen und Aussenstehende beiziehen, die der Vorstand wählen muss.

³ Reglemente, die für die einzelnen Genossenschaftler/innen unmittelbare Auswirkungen haben, sind bekannt zu machen.

Art. 21 Information der Genossenschaftler/innen

¹ Der Vorstand informiert alle Mitglieder in geeigneter Weise über die wesentlichen Geschäfte. Die Information über E-Mail ist ausdrücklich gestattet.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.

² Einstimmige schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse und sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

3. Revisionsstelle

Art. 23 Wahl

¹ Die Anforderungen an die Revisionsstelle bemessen sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

² Die Unabhängigkeit richtet sich ausschliesslich nach Art. 729 Abs. 1 OR, Art. 729 Abs. 2 OR findet keine Anwendung. Dem gewählten Revisor bzw. der gewählten Revisionsunternehmung ist es demnach untersagt, bei der Buchführung mitzuwirken und andere Dienstleistungen für die Genossenschaft zu erbringen.

³ Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

⁴ Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist, sämtliche Genossenschafter zustimmen und die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision zu verlangen (Art. 727a OR). Die Generalversammlung wird diesfalls bis zum Vorliegen des Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, keinen Beschluss fassen.

⁵ Bei einem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision wählt die Generalversammlung eine interne Kontrollstelle. Dieses besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen, die nicht Genossenschafter/in zu sein brauchen. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

X. Vorschriften über die Geschäftsführung

Art. 24 Unterschriftenberechtigung

Der Vorstand bezeichnet die Personen, die die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen, sowie die Art der Zeichnung. Erteilt wird die Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 25 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung an eine Person übertragen, die nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein braucht.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 26 Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung oder von Gesetzes wegen.

Art. 27 Liquidation

Der Vorstand besorgt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren/Liquidatorinnen beauftragt.

Art. 28 Liquidationsüberschuss

¹ Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird auf die Genossenschafter entsprechend ihrer Genossenschaftsanteile verteilt.

² Subventionsbestimmungen von Bund, Kanton, Gemeinden oder deren Anstalten bleiben vorbehalten.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungs-Generalversammlung vom 22. Oktober 2015 angenommen worden und treten per sofort in Kraft. Der gewählte Vorstand wird beauftragt, die Eintragung in das Handelsregister umgehend zu veranlassen.

Einsiedeln, 22. Oktober 2015